

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pro Leupser Quellwasser“.
2. Er soll in das Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Leups, 91257 Pegnitz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist der Umweltschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Erhalt der ortseigenen dezentralen Wasserquellen und der Nutzung des Quellwassers für die eigene Trinkwasserversorgung der Ortschaft Leups.
 - b. Unterstützung und Förderung dezentraler Trinkwasserversorgung in der Ortschaft Leups aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit, der Schonung der Wasserreserven und Erhalt der Wasserqualität.
Der Verein orientiert sich damit an den Empfehlungen des Bayrischen Landesamts für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit.
 - c. Durch gezielte Aktionen das Bewusstsein der Öffentlichkeit zum verantwortungsbewussten Umgang mit den Wasserressourcen zu fördern.
3.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge sind bestimmungsgemäß für die oben genannten Vereinszwecke zu verwenden und zu verwalten.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Pegnitz, welche es für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Leups zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind wie etwa Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, oder dem eigenen PKW. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagen-erstattung sind zulässig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

VEREINSSATZUNG des PRO LEUPSER QUELLWASSER e.V.
Gründung 2018

- a. Reguläre Mitglieder: Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person mit Hauptwohnsitz Leups, 91257 Pegnitz, werden, die den festgesetzten, jährlichen Mitgliedsbeitrag trägt. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Beitritt.
- b. Fördernde Mitglieder: Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch finanzielle und ideelle Zuwendungen unterstützen und keinen festgesetzten, jährlichen Mitgliedsbeitrag tragen. Diese sind ortsunabhängig.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ebenso jede Änderung der Beitragsregelung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. mit dem Tod des Mitgliedes
 - d. durch Auflösung des Vereins
 - e. durch Auflösung der juristischen Person
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann im Falle seines Austrittes seine Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin übertragen. Nur in diesem Fall ist der Austritt jederzeit und unabhängig von Kündigungsfristen möglich. Das neue Mitglied muss vom Vorstand bestätigt werden. Der Wechsel ist auf der Beitritts-erklärung des ausscheidenden Mitglieds zu dokumentieren.
4. Ein Mitglied kann durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlich erfolgter Mahnung weiterhin den Zielen oder Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied vorher anzudrohen und nachher mitzuteilen, und zwar je schriftlich. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung – Berufungsversammlung - einlegen; es gilt § 13 Satz 1 der Satzung. Der Ausschluss wird mit dem Ende der Berufungsversammlung wirksam, es sei denn, die Berufung hat Erfolg.

§6 Organe des Vereins

1. Sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. zwei Vorsitzenden
 - b. zwei oder mehreren Beisitzern, ihre jeweilige Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - c. ein oder mehreren Pressesprechern

VEREINSSATZUNG des PRO LEUPSER QUELLWASSER e.V.
Gründung 2018

- d. einem Schriftführer
- e. einem Kassenwart
3. Die zwei Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie sind gleichberechtigte geschäftsführende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Entsprechend dieser Regelung wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten.
4. Politische Mandatsträger können nicht Vorsitzende des Vereins werden.
5. Außerdem werden zwei Kassenprüfer bestellt. Für sie gilt § 8 entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wähler sind reguläre Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Textform oder telefonisch einberufen werden. In jedem Falle, außer in Fällen dringender Angelegenheiten, ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet einer der beiden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Sitzungsprotokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter unter Datumsangabe zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes reguläre Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

VEREINSSATZUNG des PRO LEUPSER QUELLWASSER e.V.
Gründung 2018

- c. Wahl und Absetzung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen – „offene Abstimmung“ -, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim – „geheime Abstimmung-“, wenn der Versammlungsleiter eine geheime Abstimmung anordnet, oder mindestens 75% der Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Der Antrag muss mindestens drei Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag kann nur für die Abstimmung von Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern und Wahl, bzw. Ansetzung sowie Entlastung von Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; fördernde Mitglieder haben Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Er entscheidet auch über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, regulären Mitglieder, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder,

VEREINSSATZUNG des PRO LEUPSER QUELLWASSER e.V.
Gründung 2018

die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- 6. Jederzeit vor Ablauf der Amtszeit kann für jeden Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt werden. Dieser übernimmt sein Amt bei regulärer Beendigung der Amtszeit des Vorgängers oder im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes. Ein gewählter Nachfolger darf das Amt des einen oder des anderen vakanten Vorsitzenden übernehmen. Die durch § 8 geregelte Dauer der Amtszeit darf hierdurch nicht verlängert werden.

§ 13 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der regulären Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.04.2018 errichtet und verabschiedet.

.....

.....

.....

.....

VEREINSSATZUNG des PRO LEUPSER QUELLWASSER e.V.
Gründung 2018

.....

.....

.....